

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft wurde unter der Firma Langbein-Pfanhauser Werke Aktiengesellschaft am 25. April 1907 in Leipzig als Aktiengesellschaft errichtet und am 19. August 1907 ins Handelsregister eingetragen.

Die Gesellschaft führt die Geschäfte der Firmen vormals Dr. G. Langbein & Co. in Leipzig, gegründet am 01.12.1881 und Wilhelm Pfanhauser in Wien, gegründet am 01.02.1873 mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen weiter.

Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- a) Entwicklung und Anwendung von Verfahren auf dem Gebiete der Elektrochemie, insbesondere Galvanotechnik, der Oberflächenreinigung und des Oberflächenschutzes. Herstellung und Vertrieb aller technischen Anlagen und Einrichtungen, die zur Durchführung solcher Verfahren notwendig sind. Herstellung und Vertrieb aller Chemikalien, die für solche Verfahren benötigt werden. Herstellung und Vertrieb von Anlagen auf dem Gebiet der Abwasser- und Luftreinhaltung;
- b) Herstellung und Vertrieb von Metall-Halbzeugen und Erzeugnissen aus Metall und anderen Werkstoffen sowie der Handel mit solchen und anderen Waren;
- c) Erwerb und die Verwaltung von Grundvermögen für eigene und treuhänderisch für fremde Rechnung mit Ausnahme genehmigungsbedürftiger Geschäfte, insbesondere solcher im Sinne von § 1 KWG und § 34 c) GewO. Handelsgeschäfte mit Waren aller Art, insbesondere Ein- und Ausfuhrhandel für eigene und fremde Rechnung; ausgenommen ist der Handel mit Waren, soweit für ihn in der Bundesrepublik Deutschland eine Erlaubnispflicht besteht;

- d) Herstellung und Vertrieb von Tapeten und Wandbekleidung aller Art sowie die Entwicklung dazu benötigter Technologien und Tapetendessins einschließlich der Colorierung;

sowie die Beratung von und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise anderen Gesellschaften zu überlassen, die sie errichtet oder erworben hat oder an denen sie beteiligt ist oder die sie errichten oder erwerben wird oder an denen sie sich beteiligen wird.

### **§ 3**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital**

### **§ 4**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 32.342.279,00 und ist eingeteilt in 12.439.338 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Einzelaktien zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien oder sämtliche Aktien verbiefen (Sammel- oder Globalurkunde). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über Form und Inhalt der Aktienurkunden.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 32.342.279,00 bis zum 10. Juli 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens Euro 16.171.139,00, gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ausschließen;

- b) bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 3.234.277,00 ausschließen, wenn die Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I). Einen Anhaltspunkt für eine wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liefert der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 186 Absatz 3 AktG abgegebene Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, wonach ein Abschlag von bis zu maximal 5% des aktuellen Börsenkurses möglich ist.

Die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder sonst nach Maßgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Juli 2008, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Ausgabevolumens;

- c) ausschließen, um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen durchzuführen (Genehmigtes Kapital II).“

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Aktien zu leistende Einlage, festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital neu zu fassen.

### **III. Verfassung der Gesellschaft**

#### **1. Vorstand**

#### **§ 5**

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Vorstand kann aus einer Person bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

## § 6

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten:

durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, ist diese zur alleinigen Vertretung berechtigt. Unabhängig von dieser gesetzlichen Vertretung kann mit den gesetzlichen Einschränkungen die Gesellschaft auch durch Prokuristen oder Bevollmächtigte innerhalb ihrer Befugnisse vertreten werden, wobei jedoch stets zwei Personen gemeinschaftlich handeln müssen.

## § 7

Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten und Generalvollmachten sowie zum Abschluss von Angestelltenverträgen mit leitenden Angestellten und die Anstellung von Angestellten mit einem Jahreseinkommen, das mehr als das 1 ½-fache des jeweils höchsten Tarifgehaltes der Eisen-, Metall-, Elektro-, und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens beträgt, oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monate oder mit Gewinnbeteiligung;
- b) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie zu Verfügungen über Hypotheken- und Grundschulden;
- c) zur Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen und Schuldscheindarlehen sowie zur Emission von Anleihen;
- d) zur Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und zur Eingehung und zur Aufgabe einer Beteiligung an anderen Unternehmen;
- e) zu Umbauten und Neubauten, zur Anschaffung von Maschinen und Geräten und zum Erwerb von Patenten und sonstigen Schutzrechten sowie Lizenzen, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 überschritten wird;
- f) zum Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einer Verpflichtung von mehr als EUR 50.000,00 jährlich oder einer längeren Laufzeit als fünf Jahren;
- g) für jährliche Investitionspläne sowie einzelne Investitionsmaßnahmen mit einem Wert über jeweils EUR 100.000,00;
- h) für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Organschafts-, Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen mit Tochtergesellschaften.“

## **2. Der Aufsichtsrat**

### **§ 8**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem der Beginn der Amtszeit erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Die Hauptversammlung darf ferner keine Personen in den Aufsichtsrat wählen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organ- oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausüben oder, soweit diese Personen im vorgenannten Zeitpunkt Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft sind, bereits mehr als vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften im Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben.

Wird während der Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, so erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, und gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit - sofern nicht zur Unzeit -, auch ohne wichtigen Grund, ihr Amt niederzulegen.“

### **§ 9**

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen oder mehrere Stellvertreter. Erledigt sich eines dieser Ämter während der Amtszeit des Aufsichtsrates, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 10**

Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter; er bestimmt auch den Ort der Sitzungen, soweit nicht bereits ein Beschluss des Aufsichtsrates darüber vorliegt.

Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 110 AktG gegeben sind.

Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen. In der Einladung sind tunlichst die Beratungsgegenstände anzugeben.

Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrates den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen.

## **§ 11**

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen richtet sich die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.

Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

## **§ 13**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Barauslagen eine feste all-jährliche Vergütung von EUR 2.500,00, der Vorsitzende EUR 5.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende EUR 3.750,00. Ferner erhält der Aufsichtsrat einen Anteil am Jahresgewinn von insgesamt 10.v.H., der nach den Vorschriften des § 113 Abs. 3 AktG zu berechnen ist und über dessen Verteilung an seine Mitglieder der Aufsichtsrat beschließt.

## **3. Hauptversammlung**

### **§ 14**

Die Hauptversammlung wird, soweit im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung nach Düsseldorf oder eine andere deutsche Großstadt mit mehr als 200.000 Einwohnern einberufen. Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien nach § 15 der Satzung spätestens zu hinterlegen sind, den Tag der Veröffentlichung und den letzten Hinterlegungstag nicht mitgerechnet, öffentlich bekannt zu machen.

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Verwendung des Bilanzgewinnes und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

### **§ 15**

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich als solcher ausweist. Die Ausübung des Stimmrechtes und die Befugnis zur Stellung von Anträgen sind jedoch davon abhängig, dass die Aktionäre ihre Aktien oder die Bescheinigungen einer Wertpapiersammelbank über einen Anteil am Sammelbestand der Aktien bei der Gesellschaft, bei einem Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Aktien gelten auch dann als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie für eine Hinterlegungsstelle mit deren Zustimmung bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tage der Hauptversammlung mindestens drei Werktage verbleiben, wobei der Sonnabend kein Werktag im Sinne dieser Bestimmung ist.

Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach dem Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Ebenso ist im Falle der Hinterlegung bei einer Wertpapier-sammelbank der von dieser ausgestellte Hinterlegungsschein spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

## **§ 16**

In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, bei deren Behinderung ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Wird kein solches bezeichnet, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge in der Erledi-gung der Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

## **§ 17**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

## **IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

### **§ 18**

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergange-ne Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen.

Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bi-lanzgewinnes dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

### **§ 19**

Der aus dem Jahresabschluss sich ergebende Bilanzgewinn ist – nach Berücksichtigung aller satzungs- und vertragsmäßigen Gewinnanteile – unter die Aktionäre als Gewinn auszuschüt-ten, soweit nicht die Hauptversammlung weitere Rücklagen, Vortrag auf neue Rechnung oder sonstige Verwendung beschließt.

## **V. Fassung der Satzung**

### **§ 20**

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie nur deren Fassung betreffen.